

Satzung
der Stadt Tauberbischofsheim
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 24. November 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBL. S. 1095, 1098), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBL. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBL. S. 1233, 1249) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetz (LGebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 24. November 2022 folgende Satzung neu beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenpflicht	1
§ 2	Gebührenfreiheit.....	2
§ 3	Gebührensuldner.....	2
§ 4	Gebührenhöhe	2
§ 5	Entstehung der Gebühr	3
§ 6	Fälligkeit, Zahlung.....	4
§ 7	Auslagen.....	4
§ 8	Umsatzsteuer	5
§ 9	Schlussvorschriften.....	5
	Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	6

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Tauberbischofsheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die **im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt** und für die **keine** Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach **Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses** (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses nur anteilmäßig erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung die Gebühr entsprechend Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses anteilmäßig erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a. Gebühren für Telekommunikation,
 - b. Reisekosten,
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung trifft am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 20. Dezember 2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 24. November 2022

Der Gemeinderat

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Vorbemerkungen:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Zeitgebühr) wird je angefangener $\frac{1}{4}$ Stunde abgerechnet. Angebrochene $\frac{1}{4}$ Stunden sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) abzurunden und über der Hälfte (ab 7:31 Min.) aufzurunden. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter. Die Gebühr wird bis zu 10 Euro auf volle 10 Cent und ab 10 Euro auf volle Euro abgerundet.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 €	10000,00 €
2	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	45,00 €	
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 10,00 €	
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mindestens 10,00 €	
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 €	150,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	10,00 €	5000,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 €	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,00 €	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,00 €	
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.		
6	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	5,00 €	
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).		
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	22,00 €	5000,00 €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):		
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	25,00 €	500,00 €
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 10 €	
9	Schreibgebühren		
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	3,00 €	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
9.1.1	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	10,00 €	400,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:		
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	1,00 €	
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	2,00 €	
10	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:		
10.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	30,00 €	150,00 €
10.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	150,00 €	400,00 €
10.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	400,00 €	2.000,00 €
10.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	15,00 €	200,00 €
11.	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:		
11.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	25,00 €	150,00 €
11.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	150,00 €	400,00 €
11.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	400,00 €	2.000,00 €

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
11.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	12,00 €	200,00 €
12.	Allgemeine Maßnahmen des Wasserrechts		
12.1	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	70 € / Stunde	
13.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Gewerbebetriebe	15,00 €	
14.	Bestattungsrecht Urnenanforderungen zur Feuerbestattung	15,00 €	
15.	<p>Bauordnungsamt</p> <p>Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden ist von den Kosten der jeweils geltenden DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300-469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Bau- und Herstellungskosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p> <p>Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen</p> <p>z.B. nach Wasserrecht Naturschutzrecht Straßenrecht usw.</p> <p>so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben. Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige sowie die Auslagen der Fachbehörden.</p>		
15.1	Bauordnung		
15.1.1	Bauvoranfrage § 57 LBO		
15.1.1.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 v.T. der Baukosten jedoch mindestens 75,00 €	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
15.1.1.2	in den übrigen Fällen	75,00 €	250,00 €
15.1.1.3	Verlängerung von Bescheiden nach Nr. 13.1.1.1	1/4 der Gebühr nach Nr. 13.1.1.1 mindestens jedoch 51,00 €	
15.1.2	Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO) und Zustimmungsverfahren (§ 70 LBO)		
15.1.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49, 58 LBO)	5 v.T. der Baukosten jedoch mindestens 75,00 €	
15.1.2.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, bei denen keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	75,00 €	750,00 €
15.1.2.3	Genehmigung von Werbeanlagen	50,00 €	1.000,00 €
15.1.2.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) mit Baukosten	5 v.T. der Baukosten jedoch mindestens 75,00 €	
15.1.2.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) ohne Baukosten	50,00 €	500,00 €
15.1.2.6	Zustimmung nach § 70 LBO	5 v.T. der Baukosten jedoch mindestens 75,00 €	
15.1.2.7	Abbruchgenehmigung	3 v.T. der Baukosten jedoch mindestens 75,00 €	
15.1.2.8	Verlängerung von Bescheiden nach Nr. 13.1.2	1/4 der Gebühr nach 13.1.2. jedoch mindestens 51,00 €	
15.1.3	Kenntnisgabeverfahren		
15.1.3.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers	70 € / Stunde	
15.1.3.2	Untersagung des Baubeginns	60,00 €	250,00 €
15.1.3.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	60,00 €	250,00 €
15.1.3.4	Zeitpunktbestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen nach		
15.1.3.4.1	§ 53 Abs. 1 Nr. 1 LBO	1 v.T. der Baukosten jedoch mindestens 70,00 €	
15.1.3.4.2	§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO	60,00 €	500,00 €

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
15.1.3.5	Mitteilung über die Unvollständigkeit der Bauvorlagen	60,00 €	250,00 €
15.1.3.6	Benachrichtigung der Angrenzer	45 € ab dem 6. Angrenzer erhöht sich die Gebühr um 10,00 € je weiterer Angrenzer	
15.1.4	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	120,00 € zzgl. 30,00 € für jede Nutzungseinheit	
15.1.5	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechl. Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder örtlichen Bauvorschriften	75,00 €	5.000,00 €
15.1.6	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme		
15.1.6.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1 v.T. der Baukosten jedoch mindestens 60,00 €	
15.1.6.2	Für jede weitere Abnahme und für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	60 € / Stunde	
15.1.7	Brandverhütungsschau	60 € / Stunde	
15.1.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	60,00 €	600,00 €
15.1.9	Baulastenerklärung		
15.1.9.1	Bearbeitung einer Baulasterklärung	60,00 €	300,00 €
15.1.9.2	Auskunft aus dem Baulastverzeichnis	10,00 €	45,00 €
15.1.10	Allgemeine Bauberatung (außerhalb eines förmlichen Verfahrens, über 30 Minuten)	70 € / Stunde	
15.2	Denkmalschutz		
15.2.1	Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung bei Baudenkmalen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz	70 € / Stunde	
15.2.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	70 € / Stunde	
15.2.3	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	30,00 €	600,00 €

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
15.2.4	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzes	60,00 €	600,00 €
16	Schornsteinfegerwesen Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts, Anordnungen zur Mängelbeseitigung	60,00 €	300,00 €
17.	Erneuerbare Energien		
17.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	60,00 €	300,00 €
17.2	Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung), Erteilung einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung	60,00 €	300,00 €
17.3	Anordnungen nach dem EEWärmeG, der EnEV oder dem GEG (unabhängig von einem Baugenehmigungsverfahren/Kennntnisgabeverfahren)	60,00 €	300,00 €
18.	Maßnahmen des Wasserrechts		
18.1	Wasserrechtliche Genehmigung § 78 WHG	70,00 €	1.000,00 €
18.2	Anordnungen nach § 38 WHG	70,00 €	1.000,00 €
19.	Gewerbesachen / Gewerberecht		
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	20,00 €	45,00 €
19.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	20,00 €	
19.3	Spiele		
19.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	60,00 €	2.100,00 €
19.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	60,00 €	120,00 €
19.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO):	120,00 €	600,00 €
19.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	120,00 €	600,00 €
19.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	180,00 €	600,00 €
19.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	60,00 €	600,00 €

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
19.7	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	180,00 €	600,00 €
19.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO):		
19.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO:		
19.10	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs, 1 GewO):		
20.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs, 2 der 32. BImSchVO	60,00 €	600,00 €
21.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	120,00 €	300,00 €
22.	Naturschutzrecht		
22.1	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BnatSchG i. V. m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 – 3 NatSchG:	60 € / Stunde	
22.2	Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BnatSchG	60 € / Stunde	
22.3	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs.1 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BnatSchG	60 € / Stunde	
22.4	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BnatSchG	60 € / Stunde	
22.5	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	60 € / Stunde	
23	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	30,00 €	1.200,00 €
24.	Gaststättenrecht		
24.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	240,00 €	5.000,00 €
24.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	240,00 €	5.000,00 €
24.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	240,00 €	5.000,00 €
24.4	Änderung und Widerruf der Erlaubnisse nach 24.1, 24.2, und 24.3	60,00 €	900,00 €
24.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	60,00 €	300,00 €
24.5.1	Verlängerung der vorläufigen Erlaubnis	60,00 €	300,00 €

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
24.6	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	60,00 €	300,00 €
24.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	60,00 €	600,00 €
24.8	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	60,00 €	300,00 €
24.9	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	60 € / Stunde	
24.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	60,00 €	300,00 €
24.11	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 1 HS 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	60 € / Stunde	
25	Gewerbesachen / Gewerberecht (wegen eigener Baurechtszuständigkeit) Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	750,00 €	3.000,00 €
25.1	Änderung der Betriebsräume einer Spielhalle	60,00 €	240,00 €
26	Gaststättenrecht (wegen eigener Baurechtszuständigkeit)		
26.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG	30,00 €	900,00 €
27	Sonstige gebührenpflichtige Aufgaben		
27.1	Bestattungsanordnung nach § 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestattG) wegen Unterlassung durch die Angehörigen	60,00 €	180,00 €
27.2	Zwangsmittellandrohung und Festsetzung	60 € / Stunde	
27.3	Ausnahmen nach dem Feiertagsgesetz (FTG)	60,00 €	600,00 €
27.4	Sonstige Gebühren der Ortspolizeibehörde	60 € / Stunde	
28	Fischereischeine		
28.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	20,00 €	
28.1.1	Jahresfischereischein	20,00 €	
28.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	20,00 €	
28.1.3	Jugendfischereischein	20,00 €	
28.1.4	Verlängerung eines Fischereischeines	10,00 €	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
29.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50 €	
29.1	Spezielle Fundsachen: Fahrräder und Handys	10,00 Euro / Fall	
29.2	Sonstige Fundsachen:		
29.2.1	bei Sachen bis zu 50,00 € Wert:	gebührenfrei	
29.2.2	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50 €	
29.2.3	bei Sachen über 500,00 € Wert:	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	
30.	Melderecht		
30.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
30.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	10,00 €	
30.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €	
30.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	15,00 €	
30.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	2,50 €... jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	
30.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	50,00 €	950,00 €
30.1.6	Datenübermittlung an die ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice je übermitteltem Datensatz	0,15 € je Einwohner	
30.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	10,00 €	
30.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
30.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	7,00 €	
30.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	7,00 €	
30.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	47,00 €/Stunde	
30.5	Gebührenfrei sind insbesondere:		

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)	
		von	bis
30.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
30.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei	
30.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei	
30.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei	
30.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
30.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei	
30.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei	
30.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei	
30.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei	
30.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei	
30.6	Provision für den Verkauf von Restmüllsäcken (Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis)	nach Vertrag (Stadt / Landratsamt)	
30.7	Vergütung für die Datenübermittlung der Haushalte an den Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis	nach Vertrag (Stadt / Landratsamt)	
31.	Bestattungsrecht		
31.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,00 €	
31.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	12,00 €	
32.	Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	25,00 €	
33.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	25,00 €	
34.	Leistungen im Tiefbauamt		
34.1	Aufbruchgenehmigungen: Erteilung einer Zustimmung nach §§ 127, 142 Abs. 8 TKG	130,00 €	6.600,00 €
34.2	Antrag auf Bordsteinabsenkung	65,00 €	260,00 €